

# Allgemeine Lieferbedingungen der Martin Engineering GmbH

## 1. Geltung

Die nachstehenden Allgemeinen Lieferbedingungen finden auf sämtlichen Lieferverpflichtungen der Martin Engineering GmbH (nachfolgend „Martin Engineering“) gegenüber ihren Kunden Anwendung. Dies gilt insbesondere für Lieferverpflichtungen aus Kauf- und Werkverträgen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Angebote der Martin Engineering erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung von Martin Engineering zustande.

2.2 Im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelte technische Informationen, wie z.B. Gewichts- und Maßangaben sowie andere Eigenschafts- und Leistungsbeschreibungen sind nur verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Vertraulichkeit

Der Kunde wird Informationen und Unterlagen, wie z.B. Kostenvorschläge, Gewichts- und Maßangaben, Abbildungen und Zeichnungen, die ihm im Zusammenhang mit dem Angebot übermittelt wurden und als vertraulich bezeichnet wurden, oder sonst eindeutig als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, auch über das Ende des Vertrages hinaus geheim halten. Insbesondere wird der Kunde diese Informationen und Unterlagen nicht aufzeichnen, verwerten oder an Dritte weiterleiten, es sei denn, dies ist zur bestimmungsgemäßen Verwendung der gelieferten Ware notwendig. Der Kunde wird vertrauliche Informationen und Unterlagen mit zumindest dem gleichen Maß an Sorgfalt behandeln und schützen, die er in eigenen vergleichbaren Angelegenheiten anwendet, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Kunde steht dafür ein, dass auch seine Mitarbeiter und Vertragspartner die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Ziffer 3 einhalten.

## 4. Lieferung

4.1 Liefertermine und -fristen sind nur insoweit verbindlich, als sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erbringung sämtlicher dem Kunden vor Lieferbeginn obliegender Mitwirkungshandlungen oder sonstiger Leistungen, wie z.B. Übermittlung von technischen Angaben, Einholung von Genehmigungen und nicht vor Eingang von Zahlungen. Liefertermine und -fristen gelten als eingehalten und die Lieferung gilt als erfolgt, wenn am Tage der Fälligkeit die Gefahr gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen auf den Kunden übergegangen ist. Martin Engineering ist zur Teillieferung berechtigt.

4.2 Ereignisse, welche die Lieferung verzögern und die Martin Engineering nicht zu vertreten hat, da sie außerhalb des Einflussbereiches der Martin Engineering liegen, wie z.B. höhere Gewalt, Liefer- und Transportverzögerungen bei Zulieferung, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe, entbinden Martin Engineering für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer dieser Ereignisse. Martin Engineering wird den Kunden in angemessener Weise von dem Eintritt und Ende dieser Ereignisse unterrichten. Dauern die Ereignisse länger als drei Monate an, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden bestehen insoweit nicht.

4.3 Erwächst dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge eines Verschuldens der Martin Engineering entstanden ist, ein Schaden, so ist er berechtigt, als Verzugschaden für jede volle Woche es Verzuges ein halb v.H., im ganzen aber höchstens fünf v.H. vom Werte derjenigen Teile der Lieferung geltend zu machen, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können. Die Geltungsmachung weitergehender Ansprüche ist ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung beruht auf einem groben Verschulden der Martin Engineering. Verzögerungen, die aufgrund gesetzlicher Feiertage oder Betriebsferien entstehen, gelten als nicht verschuldet.

4.4 Befindet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Erbringung der Lieferung aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, ist Martin Engineering berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurückzutreten. Wahlweise ist Martin Engineering berechtigt, über die für die Lieferung vorgesehene Ware anderweitig zu verfügen und die vertragliche Leistung mit einer angemessenen verlängerten Frist zu erbringen. Weitergehende Rechte bleiben unberührt.

## 5. Gefahrübergang

5.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Transporteur über. Dies gilt auch dann, wenn Martin Engineering Leistungsverpflichtungen übernommen hat, die über die Übergabe der Ware an den Transporteur hinausgehen, wie z.B. die Übernahme der Versendung oder die Aufstellung der Ware. Martin Engineering versichert die Ware auf Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken. Findet sich der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, von dem Kunden zu vertretenden Gründen, geht die Gefahr vom Tage der Lieferungsbereitschaft auf den Kunden über.

5.2 Angeliessene Ware ist vom Kunden entgegenzunehmen, es sei denn, sie weist wesentliche Mängel auf Ziffer 9 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bleibt unberührt.

## 6. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

6.1 Die Liefervergütung wird nach der zum Datum der Auftragsbestätigung geltenden Preisliste berechnet. Die Preise gelten ab Werk einschließlich Verladung, jedoch ausschließlich Verpackung, und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Zahlungen sind in bar und ohne Abzug innerhalb des in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungszeitraumes fällig. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank fällig. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt unberührt.

6.2 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur im Hinblick auf solche Forderungen des Kunden zulässig, die unbestritten oder rechtswirksam festgestellt sind.

## 7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Martin Engineering behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher bestehenden oder künftigen Ansprüchen gegen den Kunden vor. Be- oder Verarbeitungen der gelieferten Ware nimmt der Kunde für Martin Engineering vor, ohne dass Martin Engineering hieraus Verpflichtungen entstehen.

7.2 Etwaige, durch Verarbeitung, Verbindung, Vermengung oder Vermischung der gelieferten Ware mit Dritter Sachen entstehende Miteigentumsanteile überträgt der Kunde bereits jetzt an Martin Engineering. Martin Engineering nimmt diese Übertragung an.

7.3 Der Kunde wird die im Allein- oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren als Verwahrer für Martin Engineering mit kaufmännischer Sorgfalt besitzen.

7.4 Eine Veräußerung der im Eigentum oder Miteigentum der Martin Engineering stehenden Waren durch den Kunden ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Kunden gestattet. Die dem Kunden aus der Veräußerung dieser Waren, oder aus einem sonstigen, diese Waren betreffenden Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Kunde bereits jetzt als Sicherheit für alle bestehenden oder künftigen Ansprüche der Martin Engineering gegenüber dem Kunden ab. Martin Engineering nimmt diese Sicherungsabtretung an. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen treuhändlerisch für Martin Engineering einzuziehen.

7.5 Kommt der Kunde mit gegenüber Martin Engineering bestehenden Verpflichtungen in Verzug, kann Martin Engineering unbeschadet sonstiger Rechte, die von diesem Eigentumsvorbehalt erfassten Waren zurücknehmen und zur Befriedigung der fälligen

Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall wird der Kunde Martin Engineering unverzüglich Zugang zu der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren gewähren und diese herausgeben. Dieses Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Verbraucherkreditgesetz findet Anwendung.

7.6 Martin Engineering ist berechtigt, die von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt umfassten Waren bis zum vollen Übergang des Eigentums auf den Kunden angemessen auf Kosten des Kunden zu versichern, es sei denn, der Kunde hat selbst derartige Versicherungen nachweislich abgeschlossen. Schließt der Kunde derartige Versicherungen ab, so tritt er an Martin Engineering seine Ansprüche aus dem jeweiligen Versicherungsvertrag bereits jetzt im Verhältnis des Eigentumsanteils der Martin Engineering zu allen Eigentumsanteilen ab; Martin Engineering nimmt diese Abtretung an.

7.7 Der Kunde wird jederzeit alle gewünschten Informationen über die von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren und die damit verbundenen, an Martin Engineering abgetretenen Ansprüche erteilen. Der Kunde wird Zugriffe oder Ansprüche Dritter im Hinblick auf diese Waren sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzeigen. Er wird diese Dritten auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

7.8 Liefert Martin Engineering in Länder, in denen der verlängerte Eigentumsvorbehalt nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Kunde alles erforderliche unternehmen, um Martin Engineering unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird bei allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig oder förderlich sind, wie z.B. Registrierungen, Publikationen etc..

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der in oder gemäß dieser Ziffer 7 eingeräumten Sicherheiten die besicherten Forderungen der Martin Engineering um mehr als 20 Prozent, ist der Kunde berechtigt, insoweit Freigabe der bestehenden Sicherheit zu verlangen. Ferner kann Martin Engineering die Ermächtigung des Kunden gemäß Ziffer 7.4 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen zur Veräußerung der von diesem Eigentumsvorbehalt umfassten Waren widerrufen, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht nachkommt.

## 8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung haftet Martin Engineering, unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden wie folgt:

8.1 Martin Engineering wird die mangelhaften Teile der Lieferung unentgeltlich nach seiner, seinem Ermessen unterliegenden Wahl ausbessern oder neu liefern. Die Kosten der Rücksendung mangelhafter Ware trägt der Kunde. Die zur Ausbesserung verwandten Ersatzteile unterfallen dem Eigentumsvorbehalt gemäß Ziffer 7 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Ausgetauschte Teile werden Eigentum des Lieferers. Der Kunde ist nur dann berechtigt, Mängel selbst oder durch Dritte auf Kosten der Martin Engineering beseitigen zu lassen, wenn dies in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden notwendig ist, oder wenn Martin Engineering mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist. Schlägt die Nachbesserung fehl, bleibt das Recht des Kunden zur Wandelung des Vertrages unberührt.

8.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware bei Erhalt zu überprüfen und Martin Engineering Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zehn Tage nach Lieferung schriftlich mitzuteilen. Verborgene Mängel sind Martin Engineering unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Kunde Martin Engineering alle ihr durch diese Mängelrüge entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Lieferung. Martin Engineering übernimmt keine Gewähr für Mängel, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten der ungeeigneter Baugrunder oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Dies gilt nur insoweit, als diese Gründe nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

## 9. Haftung

9.1 Martin Engineering haftet aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen (insbesondere im Falle des Unvermögens, der Unmöglichkeit, des Verzugs, der positiven Forderungsverletzung, des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen, der Verletzung von Mängelbeseitigungspflichten, der unerlaubten Handlung etc.) nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig oder durch die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachte Schäden. Für Schäden, die grob fahrlässig von Erfüllungsgehilfen von Martin Engineering verursacht werden, die nicht leitende Angestellte sind, haftet Martin Engineering nicht, es sei denn, es werden wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt oder diese Freizeichnung entspricht nicht den Gebräuchen der betroffenen Verkehrskreise.

9.2 Die in Ziffer 9.1 dieser Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmte Haftungsbeschränkung erfasst nicht die Haftung aufgrund des Produkthaftpflichtgesetzes sowie eine Haftung, die durch das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften verursacht wurde, soweit die zugesicherten Eigenschaften den Auftraggeber gerade gegen den verursachten Schaden schützen sollten.

9.3 Martin Engineering haftet für von seinen Erfüllungsgehilfen, die nicht leitende Angestellte sind, verursachte Schäden sowie für die durch leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursachten Schäden, der Höhe nach nur begrenzt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses - unter Berücksichtigung aller bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände - voraussehbaren Schäden. In jedem Fall ist der Ersatz des Schadens der Höhe nach auf den von der Betriebshaftpflichtversicherung der Martin Engineering gedeckten Betrag von 1 Mio. Euro begrenzt. Martin Engineering haftet nicht für solche Schäden, die auf eine Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen sind.

9.4 Tritt der Kunde als Wiederverkäufer der Ware auf oder verarbeitet er die Ware zu neuen Sachen, stellt der Kunde Martin Engineering im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, soweit diese nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Martin Engineering beruhen.

## 10. Schlussbestimmungen

10.1 Ist eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Allgemeinen Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die betreffende unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, bzw. die Lücke durch eine derartige Bestimmung zu schließen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages am nächsten kommt.

10.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Nebenabreden und Änderungen des Vertrages müssen ausdrücklich erfolgen und bedürfen der Schriftform.

10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.

10.4 Erfüllungsort für alle Lieferungen ist die Lieferstelle.

10.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CESG).

10.6 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Frankfurt am Main. Martin Engineering ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an den für ihn geltenden gesetzlichen Gerichtsständen zu verklagen.